

# **Gemeinde Bodnegg Landkreis Ravensburg**

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg am 11. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Bodnegg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Gemeindegebiet veranstaltete Vergnügungen:
  1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
  2. Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben (z.B. Striptease, Filme, Videoaufzeichnungen, Tischdamen etc.)
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind insbesondere:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten)
4. Tischfußballgeräte, Billardtische, Dart-Spielgeräte, Flipper, Kegeln und Bowling
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

#### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Geräte, ist derjenige, für dessen Rechnung die Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner der in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller oder dem Veranstalter haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Bereitstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Ziff.2 beginnt im Monat des ersten Veranstaltungstages und endet mit dem Monat in der letzte Veranstaltungstag fällt.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff.1 mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse ( elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token oder dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
2. bei Spielgeräten gemäß § 2 Abs.1 Ziff. 1 ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
3. bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff.2 die Veranstaltungsfläche.

## **§ 7 Steuersätze und besondere Bestimmungen für Automaten, Geräte etc.**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1
1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 genannten Orten  
**18 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, jedoch mindestens 100 Euro**
  2. ohne Gewinnmöglichkeit und
    - a.) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlÜG: **120 Euro**
    - b.) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort **60 Euro**
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Ziffer 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Ziffer 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Ziffer 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Steuersatz und besondere Bestimmungen für Darbietungen in Nachtlokalen etc.**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 wird die Steuer nach der Veranstaltungsfläche erhoben.
- (2) Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme von Toiletten- und Garderoberäumen.
- (3) Der Steuersatz für Darbietungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 beträgt je angefangene **10 m<sup>2</sup>** Veranstaltungsfläche **10,00 €** pro Monat, mindestens jedoch **80,00 €**.

## § 9 Melde- und Nachweispflicht

- (1) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
  1. Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziff.1 :  
In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich die Registriernummer anzugeben.
  2. Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziff.2:  
In der Anzeige sind die für die Berechnung der Steuer notwendigen Angaben zu machen. Auf Nachfrage ist die Veranstaltungsfläche zu belegen. Die Vergnügungen sind spätestens 3 Werktage vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Bodnegg bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (**Steuererklärung**). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Meldezeitraum anzuschließen. Die Gemeinde Bodnegg kann im Einzelfall auf die Vorlage der Zählwerks-Ausdrucke verzichten. Die Steuererklärung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (4) Für die Steuererklärung nach Absatz 3 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Aussetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks Auslesetags) des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (5) Unabhängig von den Pflichten aus Absatz 3 und 4 ist die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der Aufstellungsort, das Aufstell- oder Abbaudatum und die Bezeichnung des Gerätes anzugeben. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich noch die Registriernummer anzugeben.
- (6) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (7) Wird die Melde- und Nachweispflicht durch den Anzeigepflichtigen nicht ausreichend erfüllt und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer nach den Besteuerungsgrundlagen schätzen, die für den betreffenden Steuergegenstand in Betracht kommen.

## **§10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Aufgrund der Nachweise des Anzeigepflichtigen sowie der amtlichen Ermittlungen setzt die Gemeinde die Steuer durch Steuerbescheid nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fest.
- (2) Die Gemeinde Bodnegg ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und in Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Melde- und Nachweispflicht nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.